



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Elektrotechnik und Informationssystemtechnik
an der Universität Bayreuth
vom 1. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationssystemtechnik an der Universität Bayreuth vom 15. August 2019 (AB UBT 2019/046), die zuletzt durch Satzung vom 09. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen im Wahlpflichtbereich „Fachliche Kompetenzerweiterung“ über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Abstimmung und Stimmrechtsübertragung“ durch die Wörter „Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(HSchPrüferV)“ gestrichen.
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(QualV)“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
 - c) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und wie folgt gefasst:

„(9) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 4, 7, 8) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen, wie im Anhang angegeben.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben und die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6.
 - b) In Abs. 8 Satz 4 wird vor dem Wort „in“ das Wort „hochschulöffentlich“ und nach dem Wort „einem“ die Angabe „20-minütigen“ eingefügt.
7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(ECTS; siehe Anhang)“ gestrichen.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird das Komma nach dem Wort „Studiengang“ gestrichen und nach dem Wort „Anzahl“ wird das Wort „der“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „(Teil-)Prüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „bestanden“ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Wird die begonnene Bachelor-arbeit aufgrund der Höchststudierendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Bachelorarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudierendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Bachelorarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.“
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
10. In § 20 wird der bisherige Text wie folgt gefasst:
„Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
12. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen und die Wörter „in jedem Falle“ werden durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.
13. In § 23 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
15. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die „Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen““ wird wie folgt geändert:
- aa) In den Modulzeilen „MG1 a Mathematische Grundlagen I a“ und „MG1 b Mathematische Grundlagen I b“ wird jeweils der Text in der fünften Spalte durch die Angabe „SP“ ersetzt.
 - bb) In der Modulzeile „PH Physikalische Grundlagen“ wird in der ersten und zweiten Spalte jeweils nach dem Text die Angabe „(EIST)“ eingefügt.
- b) Die „Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich „Elektrotechnische Grundlagen und Anwendungsgebiete““ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Modulzeile „EM Elektrizität und Magnetismus“ wird in der dritten Spalte die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Modulzeile „PB Passive Bauelemente“ wird in der dritten Spalte die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - cc) In der Modulzeile „MT Messtechnik“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Portfolioprüfung: SP (100 %), Testat und schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt.
 - dd) Die Modulzeile „TK Technische Kommunikation“ wird durch folgende Modulzeile ersetzt:

„NÜ	Nachrichtenübertragung	4	5	SP“
-----	------------------------	---	---	-----
 - ee) In der Modulzeile „ME1 Grundlagen der Mechatronik“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Portfolioprüfung: SP (100 %), Testat und schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt.
 - ff) In der Modulzeile „AS Analoge Schaltungstechnik“ wird in der dritten Spalte die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - gg) In der Modulzeile „DS Digitale Schaltungstechnik“ wird in der dritten Spalte die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - hh) In der Angabe unter der Tabelle wird die Zahl „38“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- c) Die „Tabelle 4: Sonstige Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Modulzeile „TPA Teamprojektarbeit“ werden in der fünften Spalte die Wörter „mündlicher Vortrag“ durch das Wort „Referat“ ersetzt.
 - bb) In der Modulzeile „IP Industriepraktikum“ werden in der fünften Spalte nach dem Wort „Praktikumsbericht“ die Wörter „gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5“ eingefügt.

- cc) In der Modulzeile „BT Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Bachelorarbeit und mündlicher Vortrag gemäß § 12“ ersetzt.
- d) In der „Tabelle 5: Module im Wahlpflichtbereich „Gesellschaftswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen““ werden in der Modulzeile „GÖ Gesellschaftswissenschaftliche und Ökonomische Grundlagen“ in der fünften Spalte die Wörter „ je nach gewähltem Modul und Angabe in der Prüfungs- und Studienordnung des exportierenden Studiengangs“ durch das Sonderzeichen „*“ ersetzt und nach der Tabelle wird folgende Fußnote eingefügt:
„* Eine Wiederholungspflicht für eine nicht bestandene Prüfung im Modul GÖ besteht nicht, soweit eine andere fachabhängige Prüfungsleistung gewählt und bestanden wurde.“
- e) Die „Tabelle 6: Module im Wahlpflichtbereich „Fachliche Kompetenzerweiterung““ wird wie folgt geändert:
- aa) Im Bereich „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und Anwendungsgebiete“ wird die Modulzeile „KL Konstruktionslehre“ durch folgende Modulzeilen ersetzt:

„KL1	Konstruktionslehre I und Festigkeitslehre	6	7	Portfolioprfung: SP (100 %), Testat und schriftliche Ausarbeitung
KL2	Konstruktionslehre II	5	6	SP“

- bb) Der Bereich „Elektrotechnische Anwendungsgebiete“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Modulzeile „EE Elektrische Energietechnik“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Portfolioprfung: SP (100 %), Testat und schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt.
- bbb) In der Modulzeile „EIAMS Entwurf integrierter Analog- und Mixed-Signal-Schaltung“ wird in der fünften Spalte vor der Angabe „MP“ das Wort „Portfolioprfung:“ eingefügt.
- ccc) In der Modulzeile „MC Mikrocontroller“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Schriftliche Ausarbeitungen“ ersetzt.
- ddd) In der Modulzeile „ME2 Anwendungen der Mechatronik“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Portfolioprfung: SP (100 %), Testat und schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt.
- eee) In der Modulzeile „SE Sensorik“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Portfolioprfung: SP (100 %), Testat und schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt.

fff) Nach der Modulzeile „SE Sensorik“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„SR	Sensor- und Regelsysteme	2	2	Schriftliche Ausarbeitungen“
-----	--------------------------	---	---	------------------------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 2. August 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2023, Az. A 3375/13 - I/1.

Bayreuth, 01. August 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 01. August 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. August 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 01. August 2023.